

Resolution of the Stamp Act Congress (1765)

Dieses Dokument datiert vom 19. Oktober 1765. Es steht am Anfang des Widerstandes der britischen Kolonien in Amerika gegen das Mutterland und führt damit direkt zur amerikanischen Revolution.

Bei *Adolf Rock (Hrsg.)*, *Dokumente der amerikanischen Demokratie*, Wiesbaden 1947, S. 82-85, findet sich eine [gedruckte Fassung](#) sowie eine [deutsche Übersetzung](#).

RESOLUTIONS OF THE STAMP ACT CONGRESS

October 19, 1765.

THE members of this Congress, sincerely devoted, with the warmest sentiments of affection and duty to his Majesty's person and government, inviolably attached to the present happy establishment of the Protestant succession, and with minds deeply impressed by a sense of the present and impending misfortunes of the British colonies on this continent; having considered as maturely as time will permit, the circumstances of the said colonies, esteem it our indispensable duty to make the following declarations of our humble opinion, respecting the most essential rights and liberties of the colonists, and of the grievances under which they labour, by reason of several late acts of parliament.

1. That his Majesty's subjects in these colonies, owe the same allegiance to the crown of Great Britain, that is owing from his subjects born within the realm, and all due subordination to that august body the parliament of Great-Britain.

2. That his Majesty's liege subjects in these colonies, are intitled to all the inherent rights and liberties of his natural born subjects, within the kingdom of Great-Britain.

3. That it is inseparably essential to the freedom of a people, and the undoubted right of Englishmen, that no Taxes be imposed on them but with their own consent, given personally, or by their representatives.

4. That the people of these colonies are not, and, from their local circumstances, cannot be, represented in the House of Commons in Great-Britain.

5. That the only representatives of the people of these colonies are persons chosen therein by themselves, and that no taxes ever have been, or can be constitutionally imposed on them, but by their respective legislatures.

6. That all supplies to the crown being free gifts of the people, it is unreasonable and inconsistent with the principles and spirit of the British constitution, for the people of Great-Britain to grant to his Majesty the property of the colonists.

7. That trial by jury, is the inherent and invaluable right of every British subject in these colonies.

8. That the late act of parliament, entitled, An act for granting and applying certain stamp duties, and other duties, in the British colonies and plantations in America, etc. by imposing taxes on the inhabitants of these colonies, and the said act, and several other acts, by extending the jurisdiction of the courts of admiralty beyond its ancient limits, have a manifest tendency to subvert the rights and liberties of the colonists.

9. That the duties imposed by several late acts of parliament, from the peculiar circumstances of these colonies, will be extremely burthensome and grievous; and from the scarcity of specie, the payment of them absolutely impracticable.

10. That as the profits of the trade of these colonies ultimately center in Great-Britain, to pay for the manufactures which they are obliged to take from thence, they eventually contribute very largely to all supplies granted there to the crown.

11. That the restrictions imposed by several late acts of parliament on the trade of these colonies, will render them unable to purchase the manufactures of Great-Britain.

12. That the increase, prosperity and happiness of these colonies, depend on the full and free enjoyments of their rights and liberties, and an intercourse with Great-Britain mutually affectionate and advantageous.

13. That it is the right of the British subjects in these colonies to petition the king, or either house of parliament.

Lastly, That it is the indispensable duty of these colonies, to the best of sovereigns, to the mother country, and to themselves, to endeavour by a loyal and dutiful address to his Majesty, and humble applications to both houses of parliament, to procure the repeal of the act for granting and applying certain stamp duties, of all clauses of any other acts of parliament, whereby the jurisdiction of the admiralty is extended as aforesaid, and of the other late acts for the restriction of American commerce.

Beschlüsse des Kongresses zur Erlassung des Stempelgesetzes

19. Oktober 1765

Die Mitglieder dieses Kongresses, der Person Seiner Majestät und seiner Regierung aufrichtig mit den wärmsten Gefühlen der Liebe und des Gehorsams ergeben, unverbrüchlich gebunden an die gegenwärtige glückliche Durchsetzung der protestantischen Erbfolge, und mit einem Geist, der tief beeindruckt ist von dem Bewußtsein der gegenwärtig schwebenden Mißgeschicke der britischen Kolonien auf diesem Erdteile, und, nachdem sie so reiflich, als die Zeitläufte es gestatten, die Zustände in besagten Kolonien erwogen haben, erachten es als ihre unerläßliche Pflicht, folgende Erklärungen ihrer untertänigsten Meinung über die hauptsächlichsten Rechte und Freiheiten der Kolonisten und die Mißstände, unter welchem sie infolge verschiedener Parlamentsgesetze der jüngsten Zeit leiden, abzugeben.

1. Daß Seiner Majestät Untertanen in diesen Kolonien der Krone Großbritanniens den gleichen Gehorsam schulden wie seine Untertanen, die im Reich geboren wurden, sowie jegliche Unterwerfung unter die erhabene Körperschaft, das Parlament von Großbritannien.

2. Daß Seiner Majestät getreue Untertanen in diesen Kolonien die gleichen Ansprüche auf alle angeborenen Rechte und Freiheiten haben wie die im Königreich Großbritannien geborenen Untertanen.

3. Daß es unbedingt notwendig für die Freiheit eines Volkes und das unzweifelhafte Recht von Engländern ist, daß ihnen keine Steuern auferlegt werden, die nicht mit ihrer eigenen persönlichen Zustimmung oder der ihrer Vertreter festgesetzt werden.

4. Daß die Bewohner dieser Kolonien nicht im Unterhaus in Großbritannien vertreten sind und infolge der örtlichen Umstände auch nicht vertreten sein können.

5. Daß die einzigen Vertreter der Einwohner dieser Kolonien hier von ihnen selbst gewählte Personen sind, und daß ihnen niemals Steuern auferlegt wurden noch verfassungsgemäß auferlegt werden können außer von ihren einzelnen gesetzgebenden Körperschaften.

6. Daß, da alle Zuwendungen an die Krone freiwillige Gaben des Volkes sind, es sinnlos und unvereinbar mit den Grundregeln und dem Geist der Britischen Verfassung ist, wenn das Volk von Großbritannien Seiner Majestät das Eigentum der Kolonie überantwortet.

7. Daß gerichtliches Verhör das angeborene und unschätzbare Recht eines jeden britischen Untertans in diesen Kolonien ist.

8. Daß das jüngst verabschiedete Parlamentsgesetz, betitelt „Ein Gesetz über die Bewilligung und Anwendung gewisser Stempel- und anderer Steuern in den britischen Kolonien und Siedlungen in Amerika etc.“, dadurch, daß es den Bewohnern dieser Kolonien Steuern auferlegt, und daß besagtes Gesetz und verschiedene andere Gesetze, dadurch daß sie die Rechtsgewalt der Admiralitätsgerichte über deren frühere Zuständigkeit hinaus erweitern, ein offensichtliches Streben bekunden, die Rechte und Freiheiten der Kolonisten umzustürzen.

9. Daß die Steuern, die nach verschiedenen letzten Parlamentsgesetzen auferlegt wurden, infolge der besonderen Verhältnisse in diesen Kolonien außerordentlich beschwerlich und drückend sein werden und deren Zahlung durch die Knappheit an Bargeld ganz unmöglich sein wird.

10. Da die Gewinne aus dem Handel dieser Kolonien letztlich in Großbritannien konzentriert sind, um die Fertigwaren zu bezahlen, welche sie von dort beziehen müssen, tragen sie schließlich sehr stark zu den der Krone bewilligten Zuwendungen bei.

11. Daß die Beschränkungen, die durch verschiedene jüngste Parlamentsgesetze dem Handel dieser Kolonien auferlegt wurden, sie außerstand setzen wird, die Fertigwaren von Großbritannien zu kaufen.

12. Daß Wachstum, Wohlstand und Glück der Kolonien von der vollen und freien Nutznießung ihrer Rechte und Freiheiten und von einem gegenseitig wohlwollenden und vorteilhaften Verkehr mit Großbritannien abhängen.

13. Daß es das Recht der britischen Untertanen in diesen Kolonien ist, sich mit Bittschriften an den König oder an beide Häuser des Parlamentes zu wenden.

Und zuletzt, daß es die unerläßliche Pflicht dieser Kolonien dem besten aller Herrscher, dem Mutterland und sich selbst gegenüber ist, durch eine loyale und pflichtgetreue Eingabe an Seine Majestät und durch untertänige Gesuche an beide Parlamentshäuser die Aufhebung des Gesetzes über die Bewilligung und Anwendung gewisser Stempelsteuern wie aller Klauseln aller anderen Parlamentsgesetze, durch welche die Rechtsgewalt des Admiralitätsgerichtes, wie erwähnt, erweitert wird, sowie der anderen jüngst erlassenen Gesetze über die Einschränkung des amerikanischen Handels zu erwirken.